

fenaco Erfolgsbeteiligung (fEB) Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das fenaco Erfolgsbeteiligungsprogramm (fEB-Programm) zwischen der fenaco Genossenschaft und den teilnehmenden LANDI Mitglieder.

2 fEB-Programm

Das fEB-Programm sieht vor, dass LANDI Mitglieder gemessen an ihren Warenbezügen eine fenaco Erfolgsbeteiligung (fEB) erhalten, die sich aus einem Warenpaket und ggf. einer Rückvergütung zusammensetzt. Die fenaco Genossenschaft entscheidet jährlich neu über die Ausrichtung der fEB und behält sich vor, bei schlechtem Geschäftsgang oder aus anderen Gründen, die fEB nicht auszurichten. Berechtig zu einer fEB sind Landwirtinnen und Landwirte, die Mitglied einer LANDI sind, vorausgesetzt sie erzielen den Mindestumsatz von CHF 2500.– in den Produktgruppen Futtermittel, Pflanzenbau sowie Weinbausortiment, Imkereibedarf und Bienenzuchtartikel (relevante Produktgruppen) bei einer LANDI, die der fenaco Genossenschaft angehört. Die Ausrichtung einer fEB und die Höhe der Rückvergütung richten sich nach der Höhe der in den relevanten Produktgruppen erzielten Warenbezüge resp. dem mit den Warenbezügen in den relevanten Produktgruppen erzielten Umsatz (exkl. MwSt). Bei einem Umsatz zwischen CHF 2500.– bis 4999.– besteht die fEB aus einem Warenpaket. Zusätzlich zum Warenpaket wird bei einem Umsatz ab CHF 5000.– eine Rückvergütung von CHF 100.– gewährt, ab CHF 10 000.– Umsatz eine Rückvergütung von CHF 200.–, ab CHF 25 000.– Umsatz eine Rückvergütung von CHF 500.–, ab CHF 50 000.– Umsatz eine Rückvergütung von CHF 1000.– und bei einem Umsatz ab CHF 100 000.– eine solche von CHF 2000.–.

Die fEB bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember des abgeschlossenen Geschäftsjahres (Zeitperiode).

Die für die Rückvergütung relevante Bemessung der Warenbezüge für die Zeitperiode erfolgt stets pro Betriebseinheit (Einzelbetrieb, Betriebsgemeinschaft BG, Generationengemeinschaft GG, Betriebszweiggemeinschaft BZG und dergleichen). Die Kumulation der Bezüge mehrerer Betriebseinheiten untereinander ist nicht möglich. Falls eine Betriebseinheit mehrere Kundenkonti besitzt, können diese zur Berechnung des Umsatzes für die jeweilige Betriebseinheit addiert werden. Wenn die Betriebseinheit von zwei oder mehreren LANDI Mitgliedern betrieben wird, kann die Kundenkontonummer der Betriebseinheit je LANDI, im Sinne der Registrierung der einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, mehrfach verwendet werden. Pro Betriebseinheit ist maximal eine Rückvergütung möglich.

3 Registrierung und Teilnahme

Registrieren können sich alle LANDI-Mitgliedlandwirte und –Mitgliedlandwirtinnen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen. Durch die Registrierung mittels Eingabe seiner bzw. ihrer E-Mail-Adresse auf dem Webportal fenaco.com/erfolgsbeteiligung meldet sich das LANDI Mitglied für das fEB-Programm an. Die Registrierung ist bis spätestens am 31. Juli vorzunehmen. Das Total der Warenbezüge pro Zeitperiode wird an die fenaco Genossenschaft übermittelt, um eine allfällige Berechtigung an der fEB sowie gegebenenfalls die Art und Weise der fEB und unter Umständen die Höhe der Rückvergütung festzustellen.

4 Abwicklung

fEB-Programm-relevante Informationen werden den LANDI-Mitgliedlandwirtinnen und -Mitgliedlandwirten auf dem Webportal, per E-Mail oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die fenaco Genossenschaft behält sich die Art der Auslieferung, den Lieferzeitpunkt des Warenpakets sowie den Zeitpunkt der Rückvergütung vor. Die Rückvergütung erfolgt auf ein vom LANDI-Mitglied angegebenes Kundenkonto.

5 Verpflichtungen

Die Vorteile und Vergünstigungen im Zusammenhang mit der fEB sind für teilnehmende LANDI-Mitgliedlandwirte bzw. -Mitgliedlandwirtinnen an keinerlei weitergehende Verpflichtungen gebunden.

6 Rechtlicher Anspruch

Bei der fEB handelt es sich um eine freiwillige Leistung der fenaco Genossenschaften. Die teilnehmenden LANDI-Mitgliedlandwirte bzw. die -Mitgliedlandwirtinnen können daraus keinen rechtlichen oder sonst wie gearteten Anspruch ableiten.

7 Datenschutz

Die Bearbeitung der Daten erfolgt gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz und der Datenschutzerklärung.

8 Ausschluss und Beendigung des Programms

Die fenaco Genossenschaft behält sich im Fall eines Missbrauchs oder eines Verstosses gegen die vorliegenden Geschäftsbedingungen das Recht vor, teilnehmende LANDI-Mitgliedlandwirte bzw. -Mitgliedlandwirtinnen aus dem fEB-Programm ohne Angaben von Gründen auszuschliessen. Zu diesem Zeitpunkt in den relevanten Produktgruppen bereits erworbene Umsatzbeteiligungen müssen durch die fenaco Genossenschaft nicht anteilmässig ausbezahlt werden.

Die fenaco Genossenschaft behält sich vor, jederzeit Änderungen im fEB-Programm vorzunehmen oder die fEB per sofort aufzuheben sowie die Rückvergütungen vorübergehend auszusetzen.

9 Änderung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren Versionen von diesbezüglichen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen, sowie alle unter diesen Bedingungen notwendig werdenden Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die fenaco Genossenschaft behält sich jederzeitige Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vor (vgl. auch Ziff. 8).

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der fenaco Genossenschaft zuständig. Diese Geschäftsbedingungen und alle daraus fliessenden Rechte und Pflichten unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

11 Kontakt

fenaco Genossenschaft

Erfolgsbeteiligung

Obstfeldstrasse 1, 6210 Sursee

erfolgsbeteiligung@fenaco.com